

Die Reformationsgeschichte von Stupperich verbindet dieses territorialgeschichtliche Grundmuster, das die Fülle der Detailinformation enthält, mit übergreifender Motiv- und Phasenbildung, die die geschichtliche Gesamtbewegung in den Blick bringt. In der Zusammenfassung bisheriger Forschung und in einer solch weitreichenden Gesamtauffassung liegt ein deutlicher Fortschritt für die Wissenschaft.

J. F. Gerhard Goeters

Jürgen Kampmann, *Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen, Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835* (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 8), Luther-Verlag, Bielefeld 1991, 557 S.

Das umfangreiche Buch, eine münsterische Theologische Dissertation von 1989, ist seit langem eine besonders wichtige Neuerscheinung zur westfälischen Kirchengeschichte, des näheren zur Entstehung der westfälischen Provinzialkirche im Rahmen der Evangelischen Landeskirche Preußens in den älteren Provinzen. Sie erhellt und beschreibt die Einfügung der westfälischen Gebiete in die gesamtlandeskirchliche Ordnung in gottesdienstlicher Hinsicht. Während die Kirchenunion erst 1855 mit der Präambel zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung näher umschrieben worden ist und es in Preußen bis 1876 nicht zu einer gemeinsamen Kirchenordnung gekommen ist, war die Agende das wichtigste Bindeglied der gesamten Landeskirche.

Die Einleitung konstatiert einen unbefriedigenden Stand der bisherigen Forschung für dies Thema. Sie benennt die benutzten westfälischen Quellen (S. 14–15) und erläutert das eigene Vorgehen (S. 17). Eine rühmensewerte Ausnahme in allen genannten Defiziten bildet die Berliner musikwissenschaftliche Dissertation von Ulrich Leupold: *Die liturgischen Gesänge der evangelischen Kirche im Zeitalter der Aufklärung und der Romantik* (Kassel 1933). Mit ihr und Erich Foersters Entstehung der Preußischen Landeskirche (Bd. 1–2, 1905–1907) wird im wesentlichen die Berliner und Potsdamer Entstehungsgeschichte der Agende (Teil III und VI) dargestellt.

Mit selbständigen Quellenstudien in Berliner und (bis jetzt) Merseburger Archivalien ist dies aufgefüllt mit einem Kapitel über Reformationsjubiläum und Kirchenvereinigung (S. 91–158), das die märkische Reformationsjubelfeier in Hagen im September 1817 und die Berliner Unionsinitiativen im Frühjahr und Herbst 1817 bis zur Kabinettsordre vom 27. September 1817 und ihrer Publikation im Oktober 1817 behandelt. Dabei gilt der Form der unierten Abendmahlsfeier besondere Aufmerksamkeit. Angeschlossen ist ein sehr instruktives Kapitel über die Druckgeschichte der Agende (S. 164–181). Es gibt 1821–1824 eine Mehrzahl von Drucken, sowohl für die Zivil- als auch Militärgemeinden, die für den Bekanntmachungs- und Einführungsvorgang genauestens unterschieden werden müssen. Und dasselbe gilt dann seit 1827 auch für die Provinzialnachträge, mit denen die Gesamtliturgie und ihr Auszug von 1824 in den einzelnen Provinzen zur Einführung gebracht wurden. Die Westprovinzen Westfalen und Rheinland bildeten 1835 den Abschluß. Dies Kapitel ist ein besonders nützlicher Beitrag zur Geschichte der Agende überhaupt. Zu empfehlen ist, hierzu die bibliographische Übersicht zur Agende im Gesamtkatalog der Preußischen Bibliotheken heranzuziehen. Zu den

Übersetzungen der Agende ist noch eine tschechische für die böhmischen Gemeinden nachzutragen, die freilich nur handschriftlich verbreitet wurde.

Damit sind die Berliner Voraussetzungen des Agendenwerks umschrieben. Sie sind dann in zwei Anläufen, 1822 und 1824, in den einzelnen Provinzen und damit auch in Westfalen zur Annahme empfohlen worden, aber im Westen auf fast einhellige Ablehnung gestoßen (Teil VIII und IX). Erst mit der Beigabe des verkürzenden Auszugs, mit der von Daniel Gottlieb Neander inspirierten Vorschrift, nur zwischen einer rechtsgültig eingeführten alten oder der neuen Agende wählen zu dürfen (Teil XI–XIII), sowie insbesondere dem für Pommern eröffneten Weg von Provinzialnachträgen wurde die Möglichkeit der Einführung in den Westprovinzen gangbar. Das Ministerium bediente sich des Rheinländers Wilhelm Johann Gottfried Roß als Vermittler und setzte Konzessionen in der seit 1821 stornierten Synodalverfassung ein (Teil XV). Dies wurde 1830, zuerst auf rheinischen Synoden von Köln und Koblenz, dann auf einer Konferenz in Münster und schließlich der märkischen Gesamtsynode akkordiert. Es leidet keinen Zweifel und ist im Hinblick auf den märkischen Agendenentwurf von 1829 ganz evident, daß die Provinzialagende (Teil XVI–XVII) und die Konzession der Kirchenordnung vom 8. März 1835 kirchenpolitische Kompensationsobjekte gewesen sind (vgl. S. 387). Man kann nur streiten, wer von beiden Seiten mehr gewonnen oder wer mehr zugegeben habe.

Die Arbeit hat ihre überaus eindrücklichen Stärken in allen westfälischen Bezügen. Die Form des Gottesdienstes in den Gemeinden Westfalens zuvor – die kursächsische Kirchenordnung (S. 38) wird die von 1580 gewesen sein – die Reaktionen und Verhandlungen in den Gemeinden, den Kreissynoden und der märkischen Gesamtsynode, die eigenen Initiativen und Verhandlungen mit Konsistorium und Ministerium sind sehr detailliert und stets aus den Quellen belegt dargestellt. Man hat das sichere Gefühl, hier stets auf verlässlichem Grunde zu stehen. Eine offenkundige Verwechslung, wie S. 417 mit den Anmerkungen 5 und 7, wo ein und dasselbe Schriftstück nach zwei Archivstücken zitiert wird, scheint allein zu stehen. Mit dem Ortsregister kann jeder Forscher zu seiner Gemeindegeschichte auch den Agendengebrauch ermitteln. Im Archivalienverzeichnis S. 459–465 finden sich dazu die weiteren Quellenhinweise. Zahl und Umfang der benutzten Kirchengemeinde- und Kreissynodalarchive, auch ihre Streuung nach den Regionen im weiten Gebiet der Provinz, sind imposant. Da ist eine immense Sichtungsarbeit und eine großartige Zusammenfassung eines reichen Materials geleistet.

Einige Schwächen gibt es in den preußischen Generalia. Da ist aus der liturgischen Kommission von 1814 eine „geistliche Kommission“ (S. 61) geworden. Altensteins Ministerium, das man gemeinhin das Kultusministerium nennt, ist hier stets ein „geistliches Ministerium“. Und von einer „Berliner“ Agende sprechen nur gelegentlich die westfälischen Texte. Unter den Zeitgenossen hieß sie einheitlich die „preußische Agende“. Nicht ganz klar sind die Abendmahlsformen (S. 125–126). Der sog. „Münstersche Ritus“ ist eine Kombination konfessioneller Formen zum fakultativen Gebrauch der Kommunikanten, also kein Unionsritus. Für die Reformationsjubelfeiern und ihre Vereinigungsabendmahlsfeiern einigte man sich auf eine einheitliche und gemeinsame Form. Diese ging nach Marheineskes Vorschlag (S. 118) auf das Brotbrechen und konfessionsneutrale, biblische

Spendenworte aus. Für Hagen 1817 war nur ein Festbrauch, nicht aber ein dauerhafter Ritus („Hagener Ritus“, S. 125) vorgesehen. Erst für die Berliner Feier wurde auf Hansteins Vortrag von einer Synode der Berliner Geistlichkeit ein Unionsritus beschlossen, vom König genehmigt, durch Schleiermacher publiziert und für alle Berliner Kirchen vorgeschrieben. Die Verwendung von Oblaten und Weißbrot ist nicht definitiv geregelt worden (Foerster 1, S. 278–281). Das spätere „Brillenbrot“ blieb Episode. Der Gedanke einer Rückdatierung der Kabinettsordre vom 27. September 1817 (S. 118) ist abwegig. Sie trägt das Datum ihres Konzepts (Facsimile in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 1, Leipzig 1992, S. 88–90). Johann Friedrich Jacobi in Köln (S. 386/87) war nicht der Präsident des preußischen Konsistoriums, was ja stets der Oberpräsident war, sondern der frühere Präsident des lutherischen Generalkonsistoriums in der Franzosenzeit. Bei einer genaueren Beobachtung der Chronologie von 1825–1827 (S. 386–393) wäre deutlicher geworden, daß die Verhandlungen des Ministeriums mit den Westprovinzen erst begannen, als die Lösung in Pommern bereits erreicht war. Doch liegen all diese genannten Momente für die westfälische Agendengeschichte sehr am Rande.

Die Personen und Rollen von Wilhelm Bäumer, Ludwig Natorp und Engelbert von Oven bedürfen einmal eingehender Forschung.

Leider sind auf S. 184 und S. 390, jeweils unten am Seitenende, Textpartien beim Druck entfallen.

Zur Sache ist inzwischen hinzuzunehmen der Beitrag von Wilhelm H. Neuser: Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 1, S. 134–159.

J. F. Gerhard Goeters

*Bernd Hüllinghorst (Bearb.), Protokolle der Vogtei Enger des Amtmannes Consrbruch 1650–1654, 1669–1675, herausgegeben vom Kommunalarchiv Herford (Herforder Geschichtsquellen, Band 3), Maximilian-Verlag, Herford 1993, 978 S., mit Abb.*

Einen tiefen Einblick in das Alltagsleben des 17. Jahrhunderts gibt diese vollständige Edition zweier Protokollbände des Amtmannes Otto von Consrbruch. Auf fast 1000 Seiten sind hier die Rechtsgeschäfte und Verwaltungstätigkeiten auf der Ebene der Vogtei dargestellt. Aus dem zugefügten Stichwortregister wird deutlich, welche Vielfalt verschiedener Angelegenheiten der Amtmann zu bearbeiten hatte. Standen im Mittelpunkt vermögensrechtliche Regelungen wie Kapitalforderungen und Pfändungen sowie Brautschatzangelegenheiten, so fielen beispielsweise aber auch die Untersuchung eines Kindsmordes ebenso wie die Festsetzung des Bierpreises in dessen Kompetenz. Nachlaßverzeichnisse geben eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse in damaliger Zeit. Auch wenn die Protokolle insgesamt nur einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen, zeigt sich, wie auf der untersten Ebene der Verwaltung der absolutistische Staat in den Alltag eingreift und verstärkt versucht, zu reglementieren und disziplinieren.

Bernd Hüllinghorst hat in akribischer Arbeit die beiden erhaltenen Protokollbände ediert. Dabei wurden die einzelnen Rechtsvorgänge jeweils mit einem Stichwort versehen, welches anscheinend das sonst übliche Kurzregest ersetzt.